



Verhaltenskodex des Pfarrverbands Gaißach-Reichersbeuern zur Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch

Stand März 2026

Die Grundlage für einen Grenzen achtenden Umgang bilden Werte wie: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und eine offene Kommunikationskultur, darüber hinaus die richtige Einschätzung von Distanz und Nähe gemäß den Vorgaben.

Da in einem derartigen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, durch die Präventionsbeauftragten überprüft.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

- Sogenannte Eins-zu-eins-Situationen sind zu vermeiden oder so transparent wie möglich zu gestalten.
- Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen sollen, wenn möglich, Personensorgeberechtigten oder zumindest Kollegen bekannt sein, sie sind nur in Diensträumen und möglichst niemals in privatem Umfeld und/oder außerhalb der regulären Arbeitszeiten zulässig und dürfen ein übliches Zeitkontingent nicht überschreiten. Der Raum für ein solches Einzelgespräch wie bei der Erstbeichte sollte von außen einsehbar sein und seine Einrichtung einem Zuviel an Nähe vorbeugen. Körperkontakt ist in einer Eins-zu-eins-Situation tunlichst zu vermeiden.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass Minderjährige sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene nicht eingeschüchtert und auch keine Grenzen überschritten werden.

- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten! Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Es wird das mündliche Einverständnis eingeholt, bevor beim Anziehen liturgischer Kleidung geholfen wird.
- Wenn aus nachvollziehbaren Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht und mit dem Präventionsbeauftragten abgesprochen sein.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorzusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- Unerwünschte Berührung, körperliche Annäherung sind verboten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung (z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost) oder Abwehr einer Gefahr (z. B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Straßenverkehr) anzuwenden
- Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung oder abwehrende Haltung muss ausnahmslos respektiert werden (z. B. Einzelsegnung Kinder im Kindergarten oder KiGo)
- Es wird bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen unterbunden.

3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Schutzbefohlene werden beim Vornamen genannt. Spitznamen werden nur mit dem Einverständnis des Betreffenden verwendet, Kosenamen sind tabu.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Der Datenschutz ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat getroffen werden.
- Pornografische Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen.
- Bezugspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten. Die schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten zur

Ablichtung von Kindern entbindet nicht von der Verantwortung, gut auf die Art der Bilder zu achten. Sie dürfen nicht die Persönlichkeitsrechte des einzelnen verletzen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, welche Fotos ggf. veröffentlicht oder im Internet präsentiert werden.

5. Leitung von Kinder- und Jugendgruppen

- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen genügend männliche und weibliche Gruppenleitungen eingesetzt werden. Grundsätzlich sollte eine Gruppe immer von mindestens zwei Personen geleitet werden.
- Die Gruppenleitungen werden im Vorfeld informiert, was bei einer nötigen Krisenintervention zu tun ist und wohin sie sich im Verdachtsfall wenden können.
- Für Gruppenleiter gelten die unter Punkt 5 genannten Voraussetzungen.
- Teilnehmende und Erziehungsberechtigte wissen um geplante Aktionen wie Ausflüge, Übernachtungsaktionen, deren Konzept und Inhalt und müssen diesen schriftlich zustimmen
- Intensive Kontakte wie Einzelgespräche, Körperübungen oder erlebnispädagogisch orientierte Übungen werden im Vorfeld besprochen und bei den Teilnehmenden angekündigt. Die Teilnahme daran ist freiwillig.

6. Verhalten auf Reisen und Freizeiten

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Im Vorfeld ist eine Risikoanalyse durchzuführen und zu dokumentieren.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtergetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. Wie bei allen Abweichungen ist ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor den Eltern/Erziehungsberechtigten kommuniziert und deren schriftliches Einverständnis eingeholt wurde.

- Bei Veranstaltungen mit Übernachtung sind männliche und weibliche Begleitpersonen in ausreichender Anzahl anwesend.
- Männliche und weibliche Teilnehmer schlafen in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Ist eine Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden gegeben. Die Schlaflager beim gemeinsamen Übernachten in einem großen Raum sind geschlechtsspezifisch getrennt zu platzieren und es muss stets eine männliche und weibliche Aufsichtsperson vor Ort sein.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind als Privatsphäre zu betrachten und dürfen nur nach vorherigem Anklopfen betreten werden.
- Braucht ein Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nach Möglichkeit nicht allein mit dem Kind. Wenigstens eine weitere Begleitperson ist zu informieren und die Türe nicht vollständig zu schließen.
- Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhige Sprache, Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen...)

7. Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen

Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese transparent kommuniziert sind, im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und nachvollziehbar sind. Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Drohung in Wort und Tat untersagt. Bei Fehlverhalten ist eine deutliche Verwarnung auszusprechen, mit dem Hinweis das im Wiederholungsfalle der/die Verwarnte von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen wird und dem Gewahrsam der Eltern zu übergeben ist.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex erhalten und gelesen habe. Ich werde mein Verhalten an diesem Kodex ausrichten.

Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin: _____

Datum

Unterschrift

Pfarrverband Gaißach-Reichersbeuern

Dorf 16, 83674 Gaißach

Tel: 08041/4674

E-Mail: pv-gaissach.reichersbeuern@ebmuc.de

Homepage: www.erzbistum-muenchen.de/pfarrei/pv-gaissach-reichersbeuern